

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 10.11.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen – Cuxhaven

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben
und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27
Bremen – Cuxhaven**

Artikel 1

(1) Dem am 12./19. Oktober 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen - Cuxhaven, wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der
Bundesautobahn A 27 Bremen – Cuxhaven**

Präambel

Das Land Niedersachsen (im Folgenden: „Niedersachsen“), vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, und die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: „Bremen“), vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden für die auf niedersächsischem Gebiet liegende Bundesfernstraßenstrecke zur Ausübung. Dieses Gebiet umfasst die Teilstrecke der Bundesautobahn A 27 Bremen – Cuxhaven

von der Anschlussstelle Ihlpohl km 82,171

bis zur Anschlussstelle Uthlede km 98,500

und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 150 000 (Anlage 1) rot-gelb gepunktet sowie in einem Detailplan im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 2) rot gekennzeichnet.

(2) Bremen überträgt Niedersachsen und Niedersachsen übernimmt von Bremen die sich aus Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes und den hierzu erlassenen und künftigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergebenden Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden für die auf bremischem Gebiet liegenden Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Dieses Gebiet umfasst die in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegenden Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 Bremen – Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt

von km 120,849 bis km 129,859

von km 130,380 bis km 132,553

von km 133,894 bis km 134,552

und ist in dem Übersichtsplan (Anlage 1) grün-rot gepunktet sowie in einem Detailplan im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 3) grün gekennzeichnet.

(3) Über die Zulässigkeit von Sondernutzungen und baulichen Anlagen nach den §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes im Bereich der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 entscheidet das nach Absatz 1 oder 2 nunmehr zuständige Land im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Vertragspartner.

Artikel 2

Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden

(1) Niedersachsen überträgt Bremen und Bremen übernimmt von Niedersachsen die sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung ergebenden Aufgaben und Befugnisse für die auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bundesfernstraßenstrecken zur Ausübung. Das sind die Teilstrecken der Bundesautobahn A 27 Bremen – Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt

von km 129,859 bis km 130,380

von km 132,553 bis km 133,894.

(2) Bremen wird im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung und -lenkung bei verkehrsbehördlichen Anordnungen auf den in Absatz 1 genannten Bundesfernstraßenstrecken auf eine mit der Ausschilderung der Bundesautobahnen in Niedersachsen übereinstimmende Verkehrsbeschilderung Rücksicht nehmen.

Artikel 3

Anwendbares Recht

Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes, das die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse übernommen hat. Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

Artikel 4

Kündigung

Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifizierungsurkunden folgt.

(2) Die am 18. August 1977 in Bremen und am 29. August 1977/20. September 1977 in Hannover vollzogene Vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und Bremen gilt fort bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages.

Hannover, den 19. Oktober 2011

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Jörg Bode

Bremen, den 12. Oktober 2011

Für die Freie Hansestadt Bremen

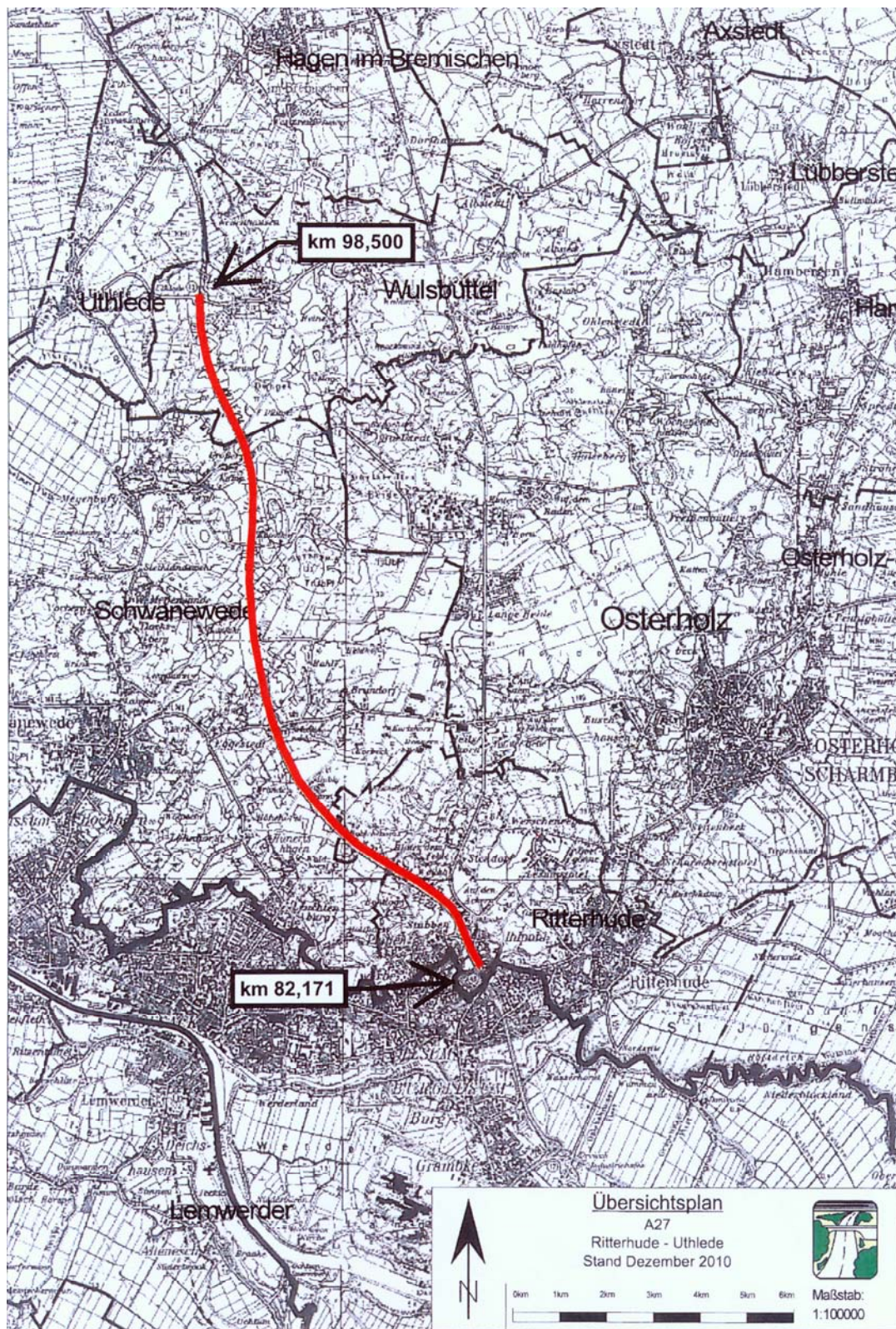
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim Lohse

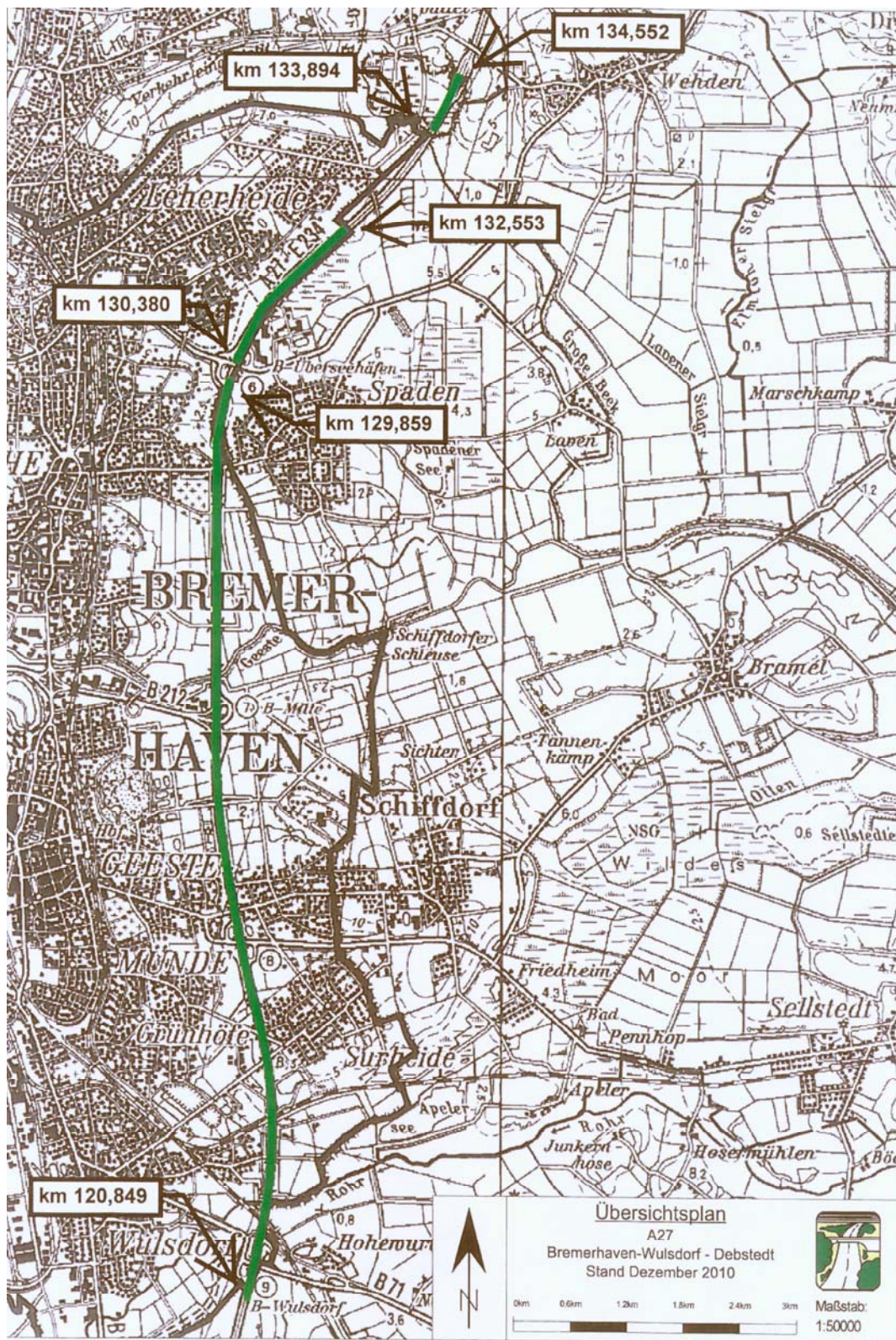
Anlage 1
(zu Artikel 1 Absatz 1 und 2)



Anlage 2
(zu Artikel 1 Absatz 1)



Anlage 3
(zu Artikel 1 Absatz 2)



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Bundesautobahn A 27 führt zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Süd und Debstedt nicht vollständig über das Gebiet des Landes Bremen, sondern geringfügig auch über niedersächsisches Gebiet. Aus diesem Grund soll die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit für die auf niedersächsischem Gebiet liegende Autobahnstrecke der Bundesautobahn A 27 im Bereich der Stadt Bremerhaven, die nur aus wenigen Streckenkilometern besteht, im Interesse einer einheitlichen Verkehrsführung von Niedersachsen auf Bremen übertragen werden. Dazu ist die vorläufige Verwaltungsvereinbarung, die nur straßenbaubehördliche Aufgaben betrifft, aufzuheben und durch einen Staatsvertrag zu ersetzen.

Da hiermit hoheitliche Tätigkeiten des Landes auf das Hoheitsgebiet eines anderen Landes ausgedehnt werden, bedarf es eines Staatsvertrages.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Auswirkungen auf Familien sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es sind keine haushaltsmäßigen Mehrbelastungen zu erwarten. Konnexitätsrechtliche Folgen sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die erforderliche Zustimmungserklärung zum Staatsvertrag sowie den Hinweis auf die Veröffentlichung. Absatz 3 enthält die Bestimmung über die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Befristung ist nicht vorzunehmen, da es sich vorliegend um den Ausnahmetatbestand „Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag“ handelt.

II. Zum Staatsvertrag

Allgemeines

Im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes führen die Länder die Verwaltung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes durch.

Mit dem Staatsvertrag werden die bisher in der Vorläufigen Verwaltungsvereinbarung vom 18. August/20. September 1977 festgelegten Zuständigkeiten für die bauliche Unterhaltung und den Betrieb der Bundesautobahn A 27 Bremen – Cuxhaven zwischen Bremen und Niedersachsen um die

Wahrnehmung straßenverkehrsbehördlicher Aufgaben auf der Bundesautobahn A 27 im Bereich der Stadt Bremerhaven ergänzt. In diesem Zusammenhang wurden die Grenzschnitte auf den hier in Rede stehenden Streckenabschnitten der Bundesautobahn A 27 rechnerisch neu ermittelt und dem aktuellen Stand angepasst. Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze haben sich hierbei insbesondere durch die Gebietsübertragung der Großen Luneplate in bremische Landeshoheit ergeben.

Die mit der Vorläufigen Verwaltungsvereinbarung bereits erfolgte Übertragung der Aufgaben der Straßenbaubehörde ist auch weiterhin notwendig, weil die Trennung des Betriebsdienstes (Sommer- bzw. insbesondere Winterdienst) an den Landesgrenzen weder praktisch möglich (fehlende Anschlussstellen zum Wenden an den Landesgrenzen) noch sinnvoll ist, da der Winterdienst im Interesse der Sicherheit für den Verkehrsteilnehmer nicht an den Landesgrenzen ausgesetzt werden kann. Ferner sind bei Einhaltung der Landesgrenzen für beide Vertragspartner keine sinnvollen und wirtschaftlichen Räum- und Streuschleifen planbar. Auch die gesamte Entwässerung der A 27 ist ohne Grenzen länderübergreifend geplant. Eine getrennte Unterhaltung ist praktisch nicht möglich. Das AUSA-Netz („Autobahn-Selbstwähl-Anlage“; verwaltungseigenes, bundesweites Telefonnetz in ISDN-Technik) kann ebenfalls nur von der Fernmeldemeisterei Oyten betreut werden.

Weiter ist der Abschluss von Verträgen zur Beseitigung von Fahrbahnschäden oder für eine Grunderneuerung ebenfalls nur ohne Beachtung der Ländergrenzen wirtschaftlich sinnvoll. Die Einrichtung einer Verkehrsführung hat beispielsweise für eine Autobahnbaustelle aus Gründen des Bauablaufes und der Wirtschaftlichkeit eine Länge von ca. 6 Kilometern.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis hat das Land Niedersachsen neben den ihm aus der oben genannten Verwaltungsvereinbarung übertragenen Unterhaltungsaufgaben der auf bremischen Staatsgebiet liegenden Autobahnstrecke der A 27 im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt auch die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit in diesem Streckenabschnitt wahrgenommen. Da dies nach der geltenden Straßenverkehrs-Ordnung jedoch originäre Aufgabe des Landes Bremen (hier: der örtlich zuständigen Stadtgemeinde Bremerhaven) ist, sind die beiden Länder übereingekommen, die jahrelange Verwaltungspraxis zu beenden und wieder die gesetzliche Zuständigkeitsregelung zu übernehmen.

Zu Artikel 1:

Absatz 1 regelt die Übertragung der Straßenbaulast von Niedersachsen auf Bremen bezüglich der auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bundesautobahnstrecke A 27 Bremen – Cuxhaven von der Anschlussstelle Ihlpohl bis Uthlede.

Absatz 2 regelt die Übertragung der Straßenbaulast von Bremen auf Niedersachsen bezüglich der auf bremischen Gebiet liegenden Bundesautobahnstrecke A 27 Bremen – Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit von Sondernutzungen und baulichen Anlagen auf den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Teilstrecken der Bundesautobahn A 27.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt die Übertragung der straßenverkehrsbehördlichen Zuständigkeit von Niedersachsen auf Bremen bezüglich der auf niedersächsischem Gebiet liegenden Teilstrecken der Bundesautobahnstrecke A 27 Bremen – Cuxhaven zwischen den Anschlussstellen Bremerhaven-Wulsdorf und Debstedt.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 nimmt hinsichtlich des anwendbaren Verfahrensrechts eine Klarstellung vor.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt die Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Aufhebung der bisherigen Vorläufigen Verwaltungsvereinbarung.